

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München**

**Vom 30. Juni 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37a Zusätzliche Leistungen
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 41a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

### **II. Bachelorprüfung**

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmung**

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungsmodule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 34

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 15. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und der wissenschaftlichen Ausrichtung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.  
<sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports und der Diplomstudiengang Sportwissenschaft sind verwandte Studiengänge an der Technischen Universität München.  
<sup>4</sup>Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

### § 35

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports regelt § 5 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und Wahlbereich beträgt 168 Credits (108 SWS). <sup>2</sup>Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß der Anlage im Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports beträgt damit mindestens 180 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

### § 36

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports vom 30. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

## **§ 37**

### **Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports die Unterrichtssprache deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in der Anlage gekennzeichnet.

## **§ 37 a**

### **Zusätzliche Leistungen**

<sup>1</sup>Es ist ein Nachweis über ein mindestens achtwöchiges Fachpraktikum vorzulegen. <sup>2</sup>Das Praktikum kann als Ganzes abgelegt werden oder aber in zwei jeweils vierwöchigen Blöcken. <sup>3</sup>Es muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen das Praktikum stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. <sup>5</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Fachpraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.

## **§ 38**

### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

## **§ 39**

### **Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft.  
<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

## **§ 40**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen, gemessen gemäß ECTS, im Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (3) Eine an einer Universität in einem wissenschaftlichen Hochschulstudiengang abgefasste Studienarbeit mit fachlich einschlägigem Thema kann als Bachelor's Thesis anerkannt werden.

## **§ 41**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus der Anlage hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 41 a**

### **Multiple-Choice-Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO können Teile einer schriftlichen Prüfung in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. <sup>2</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Dieser Prüfungsteil gilt als bestanden,
  1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
  2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil:
  1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
  2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
  3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
  4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
  1. die Note,
  2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl gestellter Fragen,
4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 4 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

## **§ 42 Studienleistungen**

Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 20 Credits in den in der Anlage genannten Modulen nachzuweisen.

## **§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO. <sup>3</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 3 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

## **§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## II. Bachelorprüfung

### § 45

#### Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
  2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage aufgelistet. Es sind 132 Credits in Pflichtmodulen, 12 Credits in Wahlpflichtmodulen und 4 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. <sup>2</sup>Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 APSO.

### § 46

#### Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen des ersten bis fünften Fachsemesters begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf 12 Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.

### § 47

#### Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von 180 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß Anlage und der Bachelor's Thesis errechnet. <sup>2</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

<sup>3</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

**§ 48**  
**Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

<sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

<sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

**III. Schlussbestimmung**

**§ 49**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

**ANLAGE: Prüfungsmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

**Pflichtmodule**

1	Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen	V	1	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
2	Biologische Grundlagen der Sportwiss. I	V	1	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
3	Biologische Grundlagen der Sportwiss. II	V	1	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
4	Psychologische und pädagogische Basiskompetenz	V	1	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
5	Kommunikation und Medien	V	1	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
6	Biologische Grundlagen der Sportwiss. III	V	2	2	3	Klausur	60-90	Deutsch
7	Methodologie I	V	2	2	4	Klausur	60-90	Deutsch
8	Bewegungswissenschaften	V	2	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
9	Trainingswiss. Kompetenz	V	2	4	5	Klausur	60-90	Deutsch
10	Lehren und Lernen	V	2	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
11	Gesundheitswissenschaft	V	2	4	6	Klausur	60-90	Deutsch
12	Methodologie II	V, SE/Ü	3	4	4	Klausur	90	Deutsch
13	Sportmedizin I (Internistik)	V	3	2	3	Klausur	60-90	Deutsch
14	Biologische Grundlagen der Sportwiss. IV	V	3	3	5	Klausur	90	Deutsch
15	Psychologische	V,SE	3	2	3	Klausur	90	Deutsch
16	Sportpädagogische Kompetenzen	V, SE, Ü	3	7	3	mündl. Prüfung	20-30	Deutsch
17	Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenz	V	3	3	4	Klausur	60-90	Deutsch
18	Sportmedizin II	V	4	2	3	Klausur	60-90	Deutsch
19	Kompetenz in Bewegung und Gesundheit	Ü	4	2	3	mündl./ prakt. Prüfung	20-30	Deutsch
20	Entwicklungen im Trend- und Freizeitsport	V,Ü	4	4	3	Klausur	60-90	Deutsch
21	Biomechanische Kompetenz	V,SE	4	3	5	Klausur	60-90	Deutsch
22	Sportdiagnostische Basiskompetenz	V,Ü	4	5	5	Klausur	60-90	Deutsch
23	Trainingswiss. Kompetenz II	V,Ü	4	5	5	Klausur	60-90	Deutsch



24	Kompetenzen zur Orientierung im Berufsfeld	V	5	4	5	Klausur	60-90	Deutsch
25	Sportwissenschaftliche Methodenkompetenz	V,SE	5	4	7	Projekt		Deutsch
26	Angewandte Sportwissenschaft	Ü	5	2	2	mündl./ prakt. Prüfung	20-30	Deutsch
27	Angewandte Sportwissenschaft II	Ü	5	2	2	mündl./ prakt. Prüfung	20-30	Deutsch
28	Sporttechnologische Kompetenz	V	5	2	4	Klausur	60-90	Deutsch
29	Kompetenz in Gesundheitswissenschaft	V, Ü	6	3	6	Klausur	60-90	Deutsch
	Summe				132			

**Wahlpflichtmodule:** Aus folgender Liste sind 12 Credits zu erbringen:

1	Basiskompetenz Kommunikation, Medien und Management	V	5	3	4	Klausur	60-90	Deutsch
2	Kompetenz in Gesundheitsförderung II	V,Ü	5	3	4	Klausur	60-90	Deutsch
3	Erlebnispädagogik	V,Ü	5	3	4	Klausur	60-90	Deutsch
4	Kompetenz in Gesundheitsförderung II	V,Ü	6	3	4	Klausur	60-90	Deutsch
5	Basiskompetenz Behindertensport	V, SE/Ü	6	3	4	Klausur + Bericht	60-90	Deutsch
6	Sportmediale Praxiskompetenz	V,SE	6	3	4	Referat + Aus- arbeitung	30-60	Deutsch
7	Kompetenz in angewandter Sportwissenschaft	SE/Ü	6	2	4	Lehrversuch + Aus- arbeitung	30-60	Deutsch
8	Kompetenz in angewandter Gesundheitsförderung	SE/Ü	6	2	4	Lehrversuch + Aus- arbeitung	30-60	Deutsch

**Wahlmodule:** Aus folgender Liste sind 4 Credits zu erbringen:

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

1	Freie Wahl aus Lehrangebot	V,SE,Ü	6	2	4			
---	----------------------------	--------	---	---	---	--	--	--

**Pflichtmodule: Studienleistungen:** Aus folgender Liste sind 20 Credits zu erbringen:

1	Methodologie II	V, SE/Ü	3		2	Bericht		Deutsch
2	Sportpädagogische Kompetenzen	V, SE, Ü	3		6	2 Lehr- übungen	30-60	Deutsch
3	Entwicklungen im Trend- und Freizeitsport	V,Ü	4		2	Bericht		Deutsch
4	Sportdiagnostische Basiskompetenz	V,Ü	4		2	Bericht		Deutsch
5	Trainingswiss. Kompetenz II	V,Ü	4		2	Bericht		Deutsch
6	Sportwissenschaftliche Methodenkompetenz	V,SE	5		2	Bericht		Deutsch
7	Angewandte Sportwissenschaft	Ü	5		2	schriftl. Hausarbeit		Deutsch
8	Angewandte Sportwissenschaft II	Ü	5		2	schriftl. Hausarbeit		Deutsch
	Summe				20			

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

**Creditbilanz der jeweiligen Semester:**

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Pflichtmodule Studienleistung	Credits Wahlpflicht- module	Credits Wahlmodule	Credits Bachelor's- Thesis	SWS	Gesamt-credits
1	30					20	30
2	30					20	30
3	22	8				21	30
4	24	6				21	30
5	20	6	4			17	30
6	6		8	4	12	12-13	30

Gesamt: 180

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides des Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Mai 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Juni 2008.

München, den 30. Juni 2008

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2008.